

Steuerbefreiung von juristischen Personen mit ideeller Zwecksetzung

Vor kurzem hat der Bundesrat die Botschaft über die Steuerbefreiung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken verabschiedet. Danach sollen solche juristische Personen inskünftig nicht mehr besteuert werden, wenn ihr ausgewiesener Gewinn CHF 20'000 in der Steuerperiode nicht übersteigt. Diese Freigrenze soll für alle juristischen Personen gelten, deren Gewinn- und Kapitalverwendung ausschliesslich einem ideellen Zweck gewidmet ist.

Status quo

Nach geltendem Recht sind u.a. folgende juristische Personen bei der direkten Bundessteuer von der Gewinnsteuer sowie bei den kantonalen Steuern von der Gewinn- und Kapitalsteuer gänzlich befreit: Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn bzw. das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Nicht steuerbefreit sind somit alle juristischen Personen, für die in den betreffenden Steuergesetzen keine explizite Ausnahme vorgesehen ist. Insbesondere die in der Schweiz zahlreichen Vereine dürften sich in der Praxis jedoch oft in einer steuerlichen Grauzone bewegen: Die sehr grossen Vereine, die oft auch durch eine entsprechend umfangreiche Organisation sowie durch grosse Veranstaltungen auffallen, kommen auf verschiedenen Ebenen mit Steuerfragen in Kontakt und haben somit auch bei den direkten Steuern eine Steuererklärung einzureichen. Bei zahlreichen kleinen und kleinsten Vereinen dürfte die korrekte steuerliche Erfassung seitens der Behörden wohl schon an der mangelnden Publizität scheitern, sofern sich die Verantwortlichen der betroffenen Vereine nicht selber bei der zuständigen Steuerverwaltung melden. Gemäss einer Studie der Universität Fribourg von 2010 soll es in der Schweiz rund 80'000 (!) Vereine geben, von Kleinstvereinen bis zu solchen wie dem TCS mit über 1.6 Mio. Mitgliedern.

Gewinn- und Kapitalsteuer bei Vereinen

Auf Bundesebene schulden Vereine eine Gewinnsteuer von 4.5 % des Reingewinns, wobei Gewinne unter CHF 5'000 nicht besteuert werden. Auf kantonaler Ebene sind unterschiedliche Steuerregelungen vorhanden, wobei heute schon diverse steuerliche Erleichterungen zu Gunsten kleiner Vereine vorhanden sind: In Basel-Stadt beträgt die kantonale Gewinnsteuer z.B. 9 % (Freibetrag CHF 10'000) und in Baselland 6 % (ohne Gemeindesteuer / keine Besteuerung von

Gewinnen unter CHF 15'000). Hinzu kommt allenfalls die Kapitalsteuer, wobei hier heute schon ein Eigenkapital unter CHF 50'000 in Basel-Stadt nicht besteuert wird und in Baselland eines bis CHF 75'000 nicht. Auf eventuelle weitere Steuerfragen, z.B. solche im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer, wird hier nicht eingegangen.

Vorschlag des Bundesrates

Im Jahr 2009 wurde im eidgenössischen Parlament eine Motion eingereicht, die forderte, dass Vereine bis zu einem bestimmten Betrag ganz oder teilweise steuerbefreit werden sollten, sofern diese ihre Erträge und Vermögensmittel ausschliesslich für ideelle Zwecke (z.B. politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, wohltätige oder gesellige Zwecke) verwenden würden. Angestrebt wurde vor allem eine Entlastung der im Gebiet der Jugend- und Nachwuchsförderung tätigen Vereine.

Damit der administrative Aufwand für die kantonalen Steuerverwaltungen möglichst gering gehalten werden kann, schlägt der Bundesrat nun vor, für alle juristische Personen mit ideeller Zwecksetzung bei der direkten Bundessteuer eine Freigrenze beim Gewinn von CHF 20'000 einzuführen. Das würde bedeuten, dass bei einem maximalen Gewinn von CHF 20'000 in der betreffenden Steuerperiode beim entsprechenden Verein keine Gewinnsteuer erhoben würde. Nach dem Vorschlag des Bundesrates sollen die Kantone innert zweier Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts im jeweiligen kantonalen Steuerrecht ebenfalls Freigrenzen für die Steuerpflicht einführen, wobei sie in der Festlegung deren Höhe frei sind. Wie oben beschrieben, bestehen auf kantonaler Ebene bereits diverse solche Erleichterungen.

Für die Steuerbefreiung soll eine ideelle Zwecksetzung genügen. Diese dient der Abgrenzung zu kommerziellen Tätigkeiten, die den Vereinen als untergeordnete „Nebentätigkeiten“ nicht grundsätzlich untersagt sind. Auch hier kann wie oben auf das Beispiel des TCS verwiesen werden.

Handlungsbedarf für Vereinsfunktionäre?

Die vorliegende Botschaft des Bundesrates sowie die entsprechenden Diskussionen zeigen auf, dass insbesondere im Bereich des Vereinswesens in der Umsetzung der steuerlichen Vorschriften nicht immer alles optimal läuft. Ungeachtet der nun für die Zukunft diskutierten Möglichkeiten der Steuerbefreiung bei ideeller Zwecksetzung müsste es schon unter dem heutigen Steuerrecht für die Verantwortlichen von Vereinen von Interesse sein, über die steuerliche Situation ihres Vereins im Bilde zu sein, um allfälligen unangenehmen Steuerkonsequenzen vorbeugen zu können.

Bei Fragen im vorliegenden Kontext stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite.

Basel, 19. Juni 2014 / Dr. Mischa Salathé